OBS Papenteich
Teilgebundene Ganztagsschule
mit gymnasialem Angebot

Information über wichtige Regelungen, Erlasse, Vorgaben für den Schulalltag

Schwülper, den 01.08.2023

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in diesem Dokument haben wir wichtige Informationen und Belehrungen zusammengefasst, die unseren Schulalltag betreffen. Folgende Themen finden sich hier:

- Hinweise zur Schulpflicht (Ergänzende Bestimmungen des Landes Niedersachsen zu §58 Nds. Schulgesetz)
- Schulordnung
- Umgang mit Regelverstößen im Schulalltag
- Handyordnung
- Infektionsschutz
- Datenschutz
- Brandschutzordnung
- Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“
- Werkstattordnung
- Nutzungsordnung für PC-Räume
- Hinweise zum Sportunterricht
- Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“
- Wen kann ich ansprechen bei Kummer?

Mit der Lesebestätigung über Webuntis bestätigt ihr/bestätigen Sie, die Informationen zur Kenntnis genommen zu haben.

Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Hinweise zur Schulpflicht

(Auszüge aus dem Erlass des Landes Niedersachsen)

Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis
zur Schule und zur Schulpflicht *RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 –*

Zu § 58: Allgemeines

1.1 Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich auf die Unterrichtsstunden und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wie z. B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, Schulfeiern oder die Teilnahme an den angewählten freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagsschulen. Die Feststellung über die Verbindlichkeit der Schulveranstaltung trifft die Schulleitung. Die Pflicht zur Erbringung von Leistungsnachweisen umfasst insbesondere die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen, die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten sowie die Anfertigung von Hausaufgaben.

Zu § 63: Schulpflicht

3.1.1 Verpflichteter Personenkreis
Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie in Niedersachsen ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.

3.2 Befreiung vom Unterricht
3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. **Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.** Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

3.3 Fernbleiben vom Unterricht
3.3.1 Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (Nr. 1.1) teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen.
Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat.
Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.

Hinweise zur Schulpflicht

(Auszüge aus dem Erlass des Landes Niedersachsen)

Zusammengefasst ergeben sich daraus für alle Schüler*innen und ihre Eltern folgende Pflichten:

1. Regelmäßiger, pünktlicher Schulbesuch, die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb der Schule oder außerhalb der Unterrichtszeit und an eintägigen Schulfahrten.
2. Die Anfertigung von Hausaufgaben, Teilnahme an Klassenarbeiten und anderen Lernkontrollen.
3. Meldung einer Erkrankung der Schülerin/des Schülers durch die Eltern/Erziehungsberechtigten an die Schule nach folgender Regelung:

a) **Am ersten Tag der Erkrankung** erfolgt eine Krankmeldung für den voraussichtlichen Zeitraum per **Webuntis**, diese wird auch als Entschuldigung akzeptiert.

ODER

b) **Telefonische Krankmeldung am ersten Tag der Erkrankung**, die schriftliche Entschuldigung muss bei Rückkehr des Kindes abgegeben werden, auch eine Mail wird als Entschuldigung akzeptiert.

Verlängert sich der Zeitraum der Erkrankung, muss die Schule erneut informiert werden.

Aufgaben der Schule:

Fehlt ein/e Schüler/in unentschuldigt sucht die Klassenlehrkraft das Gespräch mit dem/der Schüler/in und den Eltern/Erziehungsberechtigten, informiert über die unentschuldigten Fehlzeiten und über Möglichkeiten der Beratung innerhalb und außerhalb der Schule. Es wird gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten für Probleme gesucht.

Setzt sich das unentschuldigte Fehlen fort, sucht die Klassenlehrkraft innerhalb von 10 Schulbesuchstagen erneut das Gespräch und informiert die Eltern schriftlich!

Bei Fortsetzung des unentschuldigten Fehlens erfolgt eine Information an das Jugendamt und das Ordnungsamt.

Weitere Hinweise zu rechtlichen Vorgaben finden Sie unter www.schure.de

Schulordnung

Diese Schulordnung richtet sich an die Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler, denn sie bilden in ihren Klassen und unserer Schule eine Gemeinschaft. Sie ist getragen von dem Gedanken, dass viele Verhaltensweisen in unserer Gesellschaft und im täglichen Umgang selbstverständlich sind und nicht in dieser Schulordnung auf- geführt werden müssen. Um diese Gemeinschaft positiv zu gestalten, ist es notwendig, dass jede/r Einzelne die Regeln dieser Schule einhält. Wir nehmen Rücksicht, helfen uns gegenseitig und achten andere Mitschüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen, auch wenn er/sie eine andere Meinung vertritt, eine andere Überzeugung oder einen anderen Glauben hat.

- Wir sind höflich zueinander.
- Wir sind pünktlich und halten die Schule sauber.
- Wir gehen behutsam mit fremden und eigenen Lern- und Lehrmitteln um.
- Wir erledigen Aufträge und Aufgaben sorgfältig.

Mutwillige Zerstörungen durch Schülerinnen und Schüler müssen von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden und dürfen nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Mutwillige Verunreinigungen müssen von den jeweiligen Verursachern beseitigt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind berechtigt, die Schülerinnen und Schüler zur Beachtung der Schulordnung anzuhalten. Außerdem muss auch den Anweisungen der aufsichtführenden Schüler Folge geleistet werden.

Regelungen

- Die Schülerinnen und Schüler halten sich zum Stundenbeginn im Klassenraum auf.
- Die Klassen melden sich 10 Minuten nach Stundenbeginn, falls eine Lehrkraft abwesend ist, im Sekretariat.
- Angemessene Kleidung ist erwünscht.
- Fahrschüler/innen dürfen nur an den Bushaltestellen der Schulen ein- und aussteigen, an denen ihr Schultag beginnt bzw. endet.
- Die Pausen werden nur auf dem Schulgelände verbracht, entweder auf dem Pausenhof oder im Forum.
- Schüler/innen dürfen das Schulgelände nicht unerlaubt verlassen.
- Bälle dürfen nur auf den freigegebenen Flächen benutzt werden.
- Es ist nicht gestattet, mit Schneebällen u.a. zu werfen.
- Nikotin und Alkohol sind, wie auch alle anderen Drogen, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen verboten.
- Ebenso sind E-Zigaretten, Shishas und deren Konsum in jeglicher Form an unserer Schule verboten.

Umgang mit Regelverstößen im Schulalltag

Dieser Maßnahmenkatalog zeigt die Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung transparent auf. Er beginnt beim ersten Vergehen mit einer Elterninformation, die die verschiedenen Stufen der Sanktionierung erläutert.

Maßnahmen		
	Stufe 1 (1. Verstoß)	• Gespräch mit der Lehrkraft, die den Regelverstoß feststellt (Erziehungsmaßnahme) • Elterninformation, Erläuterung des Maßnahmenkatalogs
	Stufe 2 (2. Verstoß)	• Information der Eltern • Je nach Verstoß eine schriftliche Aufgabe (Erziehungsmaßnahme) • Androhung: Arbeitsstunden bei Wiederholung
	Stufe 3 (3. Verstoß)	• Information der Eltern • 2 Arbeitsstunden in der Schule (Erziehungsmaßnahme) • Androhung: Senkung der Verhaltensnote um eine Stufe bei Wiederholung
	Stufe 4 (4. Verstoß)	• Schriftliche Rüge (Erziehungsmaßnahme) • Information, dass sich die Verhaltensnote hiermit um eine Stufe gesenkt hat • Androhung Ordnungsmaßnahmenkonferenz mit dem Ziel des Ausschlusses von Klassen- und Schulveranstaltungen bei Wiederholung
	Stufe 5 (5. Verstoß)	• Ordnungsmaßnahmenkonferenz

Ablauf:

- Die LK, die den Regelverstoß feststellt (z.B. die Aufsicht), bringt die Schülerin/den Schüler in das Sekretariat. Der Ausdruck des Elternbriefes erfolgt durch das Sekretariat: es werden immer zwei Briefe ausgedruckt, einer geht per Post an die Eltern, einen bekommt die Klassenlehrkraft (KLK) als Kopie, damit sie weiß, dass ein Regelverstoß stattgefunden hat und dass eine Rückmeldung der Eltern aussteht. Unterschrift durch Schulleitung oder Stellvertreter!
- Das Sekretariat führt eine Übersicht über alle erfolgten Verstöße.
- Die Rückmeldung der Eltern geht an die KLK, die dann in die Abschnitte in die Schülerakte heftet.
- In der Schulstraße erfolgt der Ausdruck in der Regel im Büro und in Ausnahme von der LK selbst. In beiden Fällen erfolgt eine Nachricht ans Sekretariat für die Übersichtsliste.
- Bei schwerwiegenden Verstößen kann selbstverständlich sofort eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz einberufen werden.

Konsequenzen bei Verstößen

Erster Verstoß: Die Schüler*innen werden aufgefordert, sich an die Ordnung zu halten.

Zweiter Verstoß: Das ausgeschaltete Handy wird im Sekretariat hinterlegt und kann um 13.15 Uhr abgeholt werden.

Dritter Verstoß: Das ausgeschaltete Handy wird im Sekretariat hinterlegt und kann um 13.15 Uhr abgeholt werden. Zusätzlich wird ein Brief an die Eltern geschickt. Ab diesem Punkt greifen die Maßnahmen des Konzeptes zum Regelverstoß.

Ab dem **vierten Verstoß** holen die Eltern das Handy ab.

Die Schule prüft die Einberufung einer Klassenkonferenz und die (sofortige) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, wenn Schüler*innen

- mit ihrem Handy ihre Pflichten grob verletzen,
- gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen,
- den Unterricht stören oder
- die Rechte Dritter verletzen.

Wird mit dem Handy gegen Strafrecht, Persönlichkeitsrecht oder Urheberrecht verstoßen, ist die Schule ggf. verpflichtet, die Polizei zu informieren.

OBS Papenteich
MIT GYMNASIALEM ANGEBOT

Zum Dallmorgen 11
38179 Groß Schwülper

Telefon: +49 (0) 5303 - 92333 - 0
Fax: +49 (0) 5303 92333 - 136
E-Mail: mail@obs-papenteich.de

Diese Handyordnung ist von Schüler*innen , Lehrkräften und Erziehungsberechtigten im Schulvorstand erarbeitet und von der Gesamtkonferenz beschlossen worden.

OBS Papenteich
MIT GYMNASIALEM ANGEBOT

- Stärken entdecken und entwickeln -

Handyordnung

Warum eine Handyordnung?

Das Handy sowie Smartwatches und Tablets gehören zum Alltag. Sie vereinfachen Abläufe, Kommunikation und die Beschaffung von Informationen. Sie sind aus dem heutigen Leben nicht mehr wegzudenken. Digitale Medien werden auch für die schulinternen Abläufe genutzt, z.B. WebUntis, Microsoft Outlook bzw. Microsoft Teams.

Da das Handy zum Alltag gehört, bedarf es auch einer Regelung für den Umgang. Wir wollen damit auch Unterrichtsstörungen, Mobbing gegen Schüler*innen und Lehrkräften und das Verüben von und die Beteiligung an Straftaten vermeiden.

Unsere Handyregeln

Grundsätzlich ist das Handy im Unterricht ausgeschaltet und verborgen oder im Handyboard aufzubewahren.

Die Nutzung kann durch die Lehrkraft erlaubt werden.

Auf Klassenfahrten gelten generell die schulrechtlichen Vorgaben.

Bei Gemeinschaftsveranstaltungen gilt die Unterrichtsregelung, im Freizeitbereich entscheidet die Lehrkraft.

Für die Schulstraße gilt:
Die Handynutzung ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht erlaubt.

Für den Dallmorgen gilt:

Die Handynutzung ist auf dem Schulhof gestattet.

Musik und Videos werden ausschließlich über Kopfhörer wiedergegeben.

Bis zum Klingeln zur ersten Stunde ist die Nutzung im und vor den Klassenräumen erlaubt.

Lehrkräfte müssen das Handy zu dienstlichen Zwecken nutzen, sollten jedoch im Umgang mit dem Handy vorbildlich sein.

Achtung

- Das heimliche Filmen und Fotografieren von Personen und das Präsentieren dieser Aufnahmen …
- Das Filmen und Fotografieren von Körperverletzungen und das Präsentieren dieser Aufnahmen, auch wenn nicht selbst Gewalt angewandt wurde …
- Schon der Besitz von gewaltverherrlichenden Fotos und Filmen …
- Das Senden und Empfangen von Musik, Dateien und von verfassungsfeindlichen Symbolen…

…. können bereits strafbar sein.*

Da das Handy nicht für den Schulbesuch notwendig ist, wird es in eigener Verantwortung mitgebracht. Bei Beschädigungen oder Verlust besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

* Grundgesetz, Strafgesetzbuch, Kunsturheberrechtsgesetz, Urheberrechtsgesetz

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich** darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen

stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/- ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Kopflausbefall • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Krätze (Skabies) • Cholera • Masern • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Meningokokken-Infektionen • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Mumps • Diphtherie • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Typhus oder Paratyphus • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Keuchhusten (Pertussis)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien • EHEC-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Cholera • Masern • Pest • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Typhus oder Paratyphus

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität,** soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Gifhorn als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an unserer Schule an einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die abgebende Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur Schülerin/zum Schüler
a) Familienname,
b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
a) Familienname,
b) Vornamen,
c) Anschrift,
d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung

Die heinekingmedia GmbH arbeitet für die Untis GmbH in Deutschland. Auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter verarbeitet sie weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung und Nutzung des Programms WebUntis.

...

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte
Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**
  Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten
- **Berichtigung**
  Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**
  Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
  Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
  - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
  - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
  - wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
  - oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- **Widerspruch**
  Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigten, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Datenübertragbarkeit**
  Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- **Widerruf der Einwilligung**
  Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Beschwerde**
  Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
  Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.
  Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Oberschule Papenteich, Zum Dallmorgen 11, 38179 Schwülper.
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Emailadresse:
Datenschutz@obs-papenteich.de

Ein Alarmton mit Ansage durch die Lautsprecheranlage bedeutet, dass Feueralarm ausgelöst wurde.

Es ist gemäß dieser Brandschutzordnung der Oberschule Papenteich vorzugehen:

Brände verhüten! Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Ruhe bewahren!

Notruf: 112
Wo brennt es? Was brennt?
Wie viele Verletzte?
Welche Arten von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

Brand melden,

Handfeuermelder betätigen.

Sekretariat informieren!

In Sicherheit bringen!

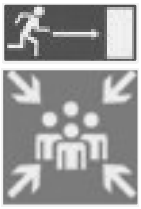

Die Lehrkräfte verlassen mit der Klasse die Unterrichtsräume. Türen und Fenster schließen! Aufzug nicht benutzen!

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen!
Auf Anweisung achten!

Sammelstelle:
Sportplatz

Löschversuch unternehmen.

Feuerlöscher benutzen.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27.10.2021 - 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660; SVBl. 12/2021 S. 645) - VORIS 22410 -
Bezug:
RdErl. v. 6.8.2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26.7.2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Werkstattordnung und Arbeitsregeln für praktische Arbeiten

1. Nur mit der Lehrkraft

Betritt den Technikraum nicht allein, sondern nur in Anwesenheit deines Lehrers. Der Aufenthalt in anderen Räumen des Technikbereiches ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.

2. Kleide dich richtig

Kleidungsstücke wie Halstücher, weite Jacken usw. könnten dich beim praktischen Arbeiten behindern oder sich in Maschinen verfangen. Sie gehören deshalb an den Kleiderhaken.

3. Werkzeug – kein Spielzeug

Verwende Werkzeuge und Maschinen nur sachgemäß und nur dann, wenn sie in Ordnung sind. Gib beschädigtes oder unbrauchbares Werkzeug deinem Lehrer zurück und melde Schäden an Maschinen und Werkzeugen sofort.

4. Halte Ordnung

Halte deinen Arbeitsplatz sauber und lege die Werkzeuge geordnet am Arbeitsplatz ab, damit sie nicht beschädigt werden oder vom Tisch fallen können. Die Wegezonen des Werkraums müssen immer frei bleiben, damit niemand stolpert. Die Schultaschen werden am vorgesehenen Platz abgelegt.

5. Bring dich und andere nicht in Gefahr

Das Arbeiten mit Maschinen ist nur bei sachgerechter Handhabung ungefährlich. Du darfst Werkzeuge und Maschinen nur nach vorheriger Unterweisung und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis deines Lehrers benutzen. Eine Maschine darf immer nur von **einem** Schüler bedient werden. Achte auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand. Störe nie einen Mitschüler, der an einer Maschine arbeitet.

6. Werkstatt – keine Kantine

In den Werk- und Technikräumen ist wegen des entstehenden Schmutzes das Essen und Trinken nicht erlaubt. Nutze dafür die Pausen außerhalb der Räume.

7. Räume sorgfältig auf

Das Aufräumen des Werkzeuges und der Arbeitsmittel gehört zum praktischen Arbeiten dazu und ist schnell erledigt, wenn sich alle an den vereinbarten Ordnungsdienstplan halten. Beginne sofort mit dem Aufräumen nach Aufforderung deines Lehrers und unterstütze deine Mitschüler, wenn du früher fertig sein solltest.

Nutzungsordnung für Computer/Microsoft 365

1. Für die unterrichtliche Nutzung stehen in der Oberschule Papenteich Computer und Internetzugang zur Verfügung. Zudem werden dem Nutzer Office365 mit E-Mail-Account und Speicherplatz etc. bereitgestellt.

2. Alle Nutzer nehmen die Nutzungsordnung zur Kenntnis. Sie versichern durch ihre Lesebestätigung, und durch die zusätzliche Lesebestätigung eines Erziehungsberechtigten, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

3. Die Nutzung kann auch eingeschränkt, versagt oder zurückgenommen werden, wenn die betreffende Person ihren Pflichten als Nutzer nicht nachkommt. Schwere Verstöße gegen die Nutzungsordnung werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

4. Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.

   Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von MS 365 auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.
   Es ist verboten:
   - Inhalte, die rechtswidrig, belästigend, bedrohend, gefährlich, unerlaubt, verleumderisch, beleidigend, beschimpfend, gewaltverherrlichend, obszön, vulgär, die Privatsphäre Dritter angreifend, gehässig, rassistisch, ethnisch oder anderweitig verletzend sind, hochzuladen, herunterzuladen, zu veröffentlichen, per E-Mail zu versenden, zu übertragen, zu speichern oder anderweitig zur Verfügung zu stellen.
   - Dritte zu belästigen, zu bedrohen oder zu schädigen
   - Jegliche Urheberrechtsverletzungen oder Verletzungen sonstiger Rechte am geistigen Eigentum zu begehen.
   - Unerwünschte oder unerlaubte E-Mail-Nachrichten, Werbung, Werbematerialien, Junk-Mail, Spam oder Kettenbriefe, einschließlich ohne Einschränkung kommerzielle Massenwerbung und informative Ankündigungen zu veröffentlichen, zu senden, zu übertragen oder anderweitig bereitzustellen.
   - Jegliche Materialien, die Viren enthalten, oder jegliche anderen Computercodes, Dateien oder Programme, die den normalen Betrieb des Services oder andere Computersoftware oder -hardware schädigen, stören oder einschränken sollen, hochzuladen, zu veröffentlichen, per E-Mail zu versenden, zu übertragen, zu speichern oder anderweitig bereitzustellen.
   - Illegale Aktivitäten jeglicher Art zu planen oder auszuführen und/oder persönliche Informationen über andere Benutzer der Services zu sammeln und zu speichern, um sie in Verbindung mit jeglicher der vorhergehenden, verboten Aktivitäten zu nutzen.

5. Die Schüler unterliegen bei der Nutzung des Schulnetzes der allgemein üblichen Aufsicht innerhalb der Schule. Anweisungen von Lehrkräften ist bezüglich der Benutzung der schulischen informations- und kommunikationstechnischen Medien stets Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung sollen umgehend einer Lehrkraft gemeldet werden.

6. Veränderungen der Installation und Konfiguration der Computerarbeitsplätze und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte (Ausnahme: externe Datenträger) dürfen nicht angeschlossen werden. Jeder Nutzer ist für seinen Computerarbeitsplatz selbst verantwortlich. Nach Benutzung ist der Rechner ordnungsgemäß herunterzufahren und der Monitor auszuschalten. Das Essen und Trinken während der Nutzung von Schulcomputern ist untersagt.

7. Mit der Einrichtung der Zugangsberechtigung erhalten die Benutzer ein vorläufiges Passwort, das umgehend durch ein eigenes zu ersetzen ist. Die Nutzer müssen dafür sorgen, dass dieses Passwort nur ihnen bekannt bleibt. Alle Login Vorgänge werden protokolliert und vertraulich behandelt. Das Ausprobieren fremder Benutzerkennungen (Hacking) ist vergleichbar mit einem Diebstahl und führt zu entsprechenden Konsequenzen (vgl. 3). Diejenigen, die ihr eigenes Passwort anderen zur Verfügung stellen, müssen ebenfalls mit entsprechenden Konsequenzen rechnen. Zudem bleiben sie weiterhin verantwortlich für die ihren Account betreffenden Aktionen und Daten.

8. Die Abwicklung von geschäftlichen Transaktionen über den MS 365-Account ist nicht erlaubt.

9. Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass der MS 365-Account fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Die Verfügbarkeit der gespeicherten Daten kann nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten selbstständig Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

10. Änderungen in dieser Nutzungsordnung werden den Eltern stets schriftlich zur Kenntnis gegeben. Mit dem Austritt aus der Schulgemeinschaft wird der Account gelöscht.

Sportunterricht

- Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht, da die Sportnote versetzungsrelevant ist
- Angemessene Sportbekleidung (Sportschuhe mit sauberer und heller Sohle, Sport-BH, keine bauchfreien Oberteile) ist Voraussetzung für die Teilnahme
- Lange Fingernägel, lange Haare und Schmuck (auch Piercings) sind im Sportunterricht unerwünscht. Sind diese bei der Ausführung der Übungen oder Ballspiele hinderlich, wird dies mit der Note 6 bewertet
- Entschuldigung/Befreiung ist zur Sportstunde mitzubringen. In Ausnahmefällen muss die Entschuldigung **unaufgefordert** bis zur nächsten Unterrichtsstunde vorgelegt werden
- Fehlende Sportsachen: Beim 1. Mal erfolgt ein Vermerk, ab dem 2. unentschuldigten Mal wird die Stunde mit der Note 6 bewerten. Dies kann auch zu einer nicht ausreichenden Note auf dem Zeugnis führen

Die Bewerbung für die jährliche **Skiexkursion der OBS Papenteich** kann nur mit angemessenem Arbeits- und Sozialverhalten erfolgen.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK v 7.12.2012 - 34-82 114/5 (SVBl. 1/2013 S.30) - VORIS 21069 -
Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S.351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 -

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulelternrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabs können von dem Verbot befreien
   - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
   - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Wen kann ich ansprechen, wenn ich Kummer habe?

Du kannst dich natürlich immer an deine Klassenlehrkräfte wenden. Aber es gibt noch weitere Personen an der Schule, die sich gut mit Sorgen auskennen und mit denen du im Vertrauen sprechen kannst. Was du ihnen erzählst, wird nicht weitergesagt, wenn du es nicht willst.

Von links nach rechts:

- Frau Steg – Schulsozialpädagogin
- Frau Dieckmann – Schulsozialpädagogin
- Herr Kramer – Beratungslehrer
- Frau Kratschmer – Beratungslehrerin
- Frau Sawall – Fachberaterin für Psychotraumatologie (in Ausbildung)

Du findest sie alle in „Teams“: tippe einfach ihren Namen ins Suchfeld ein und frage nach einem Termin. Oder du bittest deine Klassenlehrkräfte, den Kontakt herzustellen.

Außerdem gibt es noch die „Nummer gegen Kummer“. Dort kannst du montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr anrufen. Die Nummer lautet: **116 111**.